

## **XXVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates**

Antrag der Redaktionskommission vom 2. Dezember 2024

*Art. 151 Abs. 3:*

Mitglieder des Präsidiums erhalten für die Teilnahme an funktionsbezogenen Weiterbildungen eine Entschädigung nach den Bestimmungen von Art. 150 und Art. 153 Abs. 2 dieses ~~Reglementes~~ Reglements.